



## **Weisung**

### **zur Offenlegung von Interessenbindungen der Professorinnen und Professoren der Universität Zürich (Weisung betreffend Interessenbindungen)**

(vom 29. August 2016)

*Der Universitätsrat,*

gestützt auf § 11a des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998,

*beschliesst:*

#### **§ 1 (Zweck und Geltungsbereich)**

<sup>1</sup>Diese Weisung regelt die Offenlegung der Interessenbindungen der Professorinnen und Professoren der Universität.

<sup>2</sup>Als Professorinnen und Professoren gelten die ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren mit Lehrstuhl und ad personam, die Assistenzprofessorinnen und -professoren sowie die Förderungsprofessorinnen und -professoren.

#### **§ 2 (Interessenbindungen)**

Folgende Tätigkeiten beinhalten offenlegungspflichtige Interessenbindungen:

- a. die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts,
- b. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen,
- c. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

#### **§ 3 (Offenlegungspflicht)**

<sup>1</sup>Die Professorinnen und Professoren informieren die Universitätsleitung schriftlich über Aufnahme und Beendigung einer Tätigkeit, die eine offenlegungspflichtige Interessenbindung nach § 2 beinhaltet. Professorinnen und Professoren, die der Universitätsleitung angehören, informieren den Universitätsrat.



<sup>2</sup>Die Information erfolgt auf den Zeitpunkt des Amtsantritts an der Universität.  
Änderungen sind laufend, spätestens aber auf Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben.

<sup>3</sup>Die Professorinnen und Professoren bestätigen die Offenlegung im Rahmen der jährlichen Deklaration der Nebenbeschäftigungen.

#### **§ 4 (Register, a. Inhalt)**

<sup>1</sup>Die Universität führt ein Register mit den Angaben der Professorinnen und Professoren, die eine offenlegungspflichtige Tätigkeit nach § 2 ausüben.

<sup>2</sup>Das Register umfasst folgende Angaben:

- a. Name der Professorin oder des Professors,
- b. Zugehörigkeit der Professur zu Fakultät sowie Institut oder Klinik,
- c. Bezeichnung und Sitz der Organisation, für die die Professorin oder der Professor tätig ist, und der ausgeübten Funktion oder Tätigkeit gemäss § 2.

<sup>3</sup>Das Register wird laufend aktualisiert. Soweit eine offenlegungspflichtige Tätigkeit nach § 2 beendet wird, bleibt sie bis zum Ausscheiden der betroffenen Person aus dem Anstellungsverhältnis mit der UZH im Register eingetragen.

<sup>4</sup>Der Abteilung Professuren obliegt die administrative und technische Umsetzung.

#### **§ 5 (b. Öffentlichkeit)**

Das Register ist öffentlich. Es wird auf der Website der Universität aufgeschaltet.

#### **§ 6 (Schlussbestimmung)**

Das Register wird erstmals per 1. Januar 2017 erstellt und veröffentlicht. Die Professorinnen und Professoren informieren über ihre Interessenbindungen bis spätestens 31. Oktober 2016.